

SATZUNG

des „DONUM VITAE Sachsen e.V.“ zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder ihr Leben Müttern verdanken, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben,

in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss,

in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,

in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz deutscher Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,

haben christliche Bürgerinnen und Bürger „DONUM VITAE Sachsen e.V.“ zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens gegründet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DONUM VITAE Sachsen e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“, im Folgenden „DONUM VITAE Sachsen e.V.“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein versteht sich als selbstständiger Landesverband von „DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ mit Sitz in Bonn.

§ 2 Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

„DONUM VITAE Sachsen e.V.“ ist ein von katholischen Bürgerinnen und Bürgern gegründeter und getragener Verein, der sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einsetzt und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein will. Der Verein ist durch den Vorstand von „DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ anerkannt.

In der Wahrnehmung des Auftrages Leben zu schützen, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der „DONUM VITAE Sachsen e.V.“ das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt auf der Grundlage des geltenden Beratungskonzeptes für die Beratungsstellen in Trägerschaft von „DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes menschlichen Lebens e.V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverhältnis, den Auftrag und den Zweck von „DONUM VITAE Sachsen e.V.“ bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von DONUM VITAE in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit von DONUM VITAE gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von DONUM VITAE beitragen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät Grundsatzfragen der Arbeit von DONUM VITAE auf Landesebene und beschließt Mustersatzungen für DONUM VITAE – Organisationen und für DONUM VITAE – Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die von „DONUM VITAE Sachsen e.V.“ anerkannt werden. Die Mustersatzungen müssen den in der Präambel und in § 2 dieser Satzung formulierten Grundsätzen des Selbstverständnisses, des Auftrages und des Zwecks von DONUM VITAE entsprechen. Die Mitgliederversammlung wählt die oder den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsprüfer. Sie beschließt den Wirtschaftsplan des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes, nimmt den Bericht des Vorstandes über die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, eine außerordentliche dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder teilnimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitgliedes, einer Satzungsänderung (einschließlich der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes von „DONUM VITAE zu Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Die oder der Vorsitzende gemeinsam mit einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über
die Anerkennung von DONUM VITAE – Organisationen im Bereich des Landes, soweit sie nicht Organisationen auf Bundesebene sind, sowie über die Anerkennung von DONUM VITAE – Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Freistaat Sachsen,
den Entwurf des Wirtschaftsplanes,
die Mittelvergabe und Finanzierung von DONUM VITAE im Bereich des Landes.

Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungszeit gewährt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In der Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Anerkennung von DONUM VITAE – Organisationen und von DONUM VITAE – Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“, Sitz Bonn, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Lebensschutz, ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen.